

Städtische Urnenabstimmung

vom 15. Mai 2022

Totalrevision Energierglement Referendum



Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 28 zu 9 Stimmen) empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Urnenöffnungszeiten

Vorurne

Donnerstag 12. Mai 2022
Freitag 13. Mai 2022
08.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Stadthaus/Gubelstrasse 22

Haupturne

Sonntag 15. Mai 2022
09.00 bis 12.00 Uhr
Burgbachsaal
Dorfstrasse 12

Totalrevision Energiereglement

Referendum

- 3 In Kürze
- 4 Ausgangslage
- 4 Bisherige Fördermassnahmen
- 6 Künftige Fördermassnahmen
- 8 Wesentliche Elemente der Revision
- 11 Debatte im Grossen Gemeinderat
- 14 Argumente des Stadtrates
- 14 Argumente des Referendumskomitees
- 16 Anhang: Energiereglement vom 18. Januar 2022
- 20 Beschlusstext



Hinweis: Die digitale Version der Abstimmungsbroschüre, einen Erklärvideo sowie weiterführende Informationen finden Sie über den QR-Code oder unter www.stadtzug.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Herausforderungen im Bereich Energie und Klimaschutz sind gross. Die Stadt Zug ist sich ihrer Verantwortung bewusst und setzt sich seit vielen Jahren für einen schonungsvollen Umgang mit Energie und dem Klima ein. Dieser Einsatz wird durch ein gemeindliches Förderprogramm unterstützt, welches sich nach den Vorgaben des Energiereglements richtet. Dieses ist seit 23. November 2010 in Kraft.

Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen und die Massnahmen von Bund und Kanton zu ergänzen, sind eine Weiterführung des Förderprogramms und verstärkte Anstrengungen notwendig. Die Erfahrungen bestätigen, dass eine deutlich höhere Bereitschaft von Wirtschaft und Bevölkerung besteht, in Technologien zu investieren, die unsere Umwelt und unser Klima schützen. Diese Investitionsbereitschaft soll mit einer höheren Anzahl von Unterstützungsbeiträgen bestärkt werden.

Im alten Reglement ist für das Förderprogramm ein jährlicher Betrag von 400 000 Franken festgelegt. Damit kann das Förderprogramm nicht mehr die nötige Unterstützung bieten. Die letzten Jahre zeigen einen deutlichen Anstieg der Investitionen. Diese werden in den nächsten Jahren aufgrund der Umsetzung von Fernwärme- und anderen Projekten und einer Verschärfung der Energiegesetze weiter zunehmen. Aus diesem Grund hat das Stadtparlament bereits beschlossen, für vier Jahre ein Rahmenkredit von 3.2 Millionen zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 800 000 Franken pro Jahr, was eine Verdopplung der bisherigen jährlichen Beiträge bedeutet. Neu sollen aber nicht allein Private und Unternehmen, sondern ebenso öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Unternehmen, an welchen die öffentliche Hand beteiligt ist, finanzielle Beiträge für Projekte erhalten können.

Der Grosse Gemeinderat befürwortete die Totalrevision in der Schlussabstimmung mit 28 zu 9 Stimmen. Gegen diesen Beschluss ergriff die SVP der Stadt Zug das Referendum, weshalb eine Urnenabstimmung durchgeführt wird.

Wir empfehlen Ihnen, die vorliegende Totalrevision des Energiereglements anzunehmen.

Der Stadtrat von Zug

Das alte Energiereglement aus dem Jahr 2010 entspricht nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Die Anzahl der Gesuche und die Gesamthöhe der Unterstützungsbeiträge werden durch das bestehende Reglement nicht mehr abgedeckt. Sie sollen entsprechend erhöht werden. Zudem sollen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Unternehmen, an welchen die öffentliche Hand beteiligt ist, finanzielle Beiträge erhalten können.

Totalrevision Energiereglement

Referendum

1. Ausgangslage

Das Förderprogramm der Stadt Zug kann inzwischen auf eine über zwanzigjährige Tradition zurückblicken. Mit dem städtischen Energieförderprogramm werden Massnahmen unterstützt, welche die gesetzlichen Minimalanforderungen übertreffen, den Energiebedarf reduzieren und den Einsatz von CO₂-freien und erneuerbaren Energieträgern erhöhen. Das Förderprogramm gilt schweizweit als vorbildlich und deckt die heute wichtigsten energie- und klimarelevanten Massnahmen ab. Die Angebote erreichen die breite Bevölkerung. Die Bedingungen sind klar festgelegt und die Beiträge so angelegt, dass sie einen Investitionsentscheid tatsächlich beeinflussen können. Das Förderprogramm der Stadt Zug richtet sich zudem nach den Programmen von Bund und Kanton Zug, den lokalen Bedürfnissen sowie den Entwicklungen im Bau- und Energiemarkt.

Im Zuge des gesellschaftlichen, technischen und politischen Wandels sind in der Bevölkerung steigende Investitionen in Energie- und Klimaschutzmassnah-

men zu verzeichnen. Insbesondere im Umbau der Wärmeversorgung und der Eigenproduktion von Elektrizität werden vermehrt Investitionen getätigt. Auch in Zug führte dies seit 2017 zu einem stetigen Anstieg der Anträge und in den Jahren 2019 und 2020 zu einer Überschreitung des Energieförderbudgets. Aufgrund der sich verschärfenden gesetzlichen Vorgaben, der lokalen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Fernwärme und insbesondere der weiteren Sensibilisierung hin zu einem umweltgerechteren Verhalten, geht die Energiekommission davon aus, dass die Investitionen weiter zunehmen werden. Sie rechnet in den nächsten Jahren mit einem weiteren Anstieg von Anträgen und einem erhöhten Mittelbedarf für das Förderprogramm.

2. Bisherige Fördermassnahmen

Im Förderprogramm setzt die Energiekommission auf ihre langjährige Erfahrung. Die Kommission überprüft das Programm jährlich und schlägt allenfalls Korrekturen vor. Das Programm konzentriert sich primär auf die lokalen Bedürf-

nisse in der Stadt Zug und bietet insbesondere finanzielle Unterstützung für nachhaltige Lösungen zur Senkung von CO₂ und Primärenergie.

In den letzten zehn Jahren hat der Wärmebedarf in der Stadt Zug trotz der regen Bautätigkeit und dank moderner Bau-standards insgesamt um rund 10% abgenommen. Der Heizölanteil reduzierte sich in dieser Zeit um 40%, der Anteil an Erdgas nahm jedoch um rund 20% zu. Insgesamt liessen sich die CO₂-Emissionen im Wärmebereich gegenüber dem Jahr 2010 um rund 22% reduzieren. Es werden aber weitere Anstrengungen nötig sein, um die globalen und nationalen Klimaziele (Nettonull bis 2050) zu erreichen.

Zwischen den Jahren 2018 und 2021 hat sich die Anzahl der geförderten Projekte auf rund 250 mehr als verdoppelt. Auch die aufgewendeten Fördermittel verzeichneten im selben Zeitraum eine Zunahme: von 359 000 auf rund 800 000 Franken. Seit 2019 ist ein starker Anstieg der Anträge im Wärmebereich zu verzeichnen. Dieser Anstieg hängt mit dem Aufbau von Circulago (Fernwärme aus dem Zugersee) zusammen.

In der Regel werden nicht alle Projekte innerhalb der Realisierungsfrist von 18 Monaten umgesetzt. In Aussicht gestellte Beiträge werden wieder frei und können neue Projekte unterstützen. Darum lagen die Summen der Fördermittel in den Jahren 2019 und 2020 höher als die jähr-



lich budgetierten 400 000 Franken. Auch im Jahr 2020 wurden mehr Anträge eingereicht, als das Budget einschliesslich der Kreditüberschreitung zu decken vermochte. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es notwendig, die Fördermittel zu erhöhen, um Investitionswillige in ihrer Absicht zu unterstützen

3. Künftige Fördermassnahmen

In der Stadt Zug besteht viel Potential, den CO₂-Absenkpfad weiterzuverfolgen. Noch immer werden 85% des Wärmebedarfes mit fossilen Energieträgern gedeckt. Der Stadtrat erachtet deshalb einen verstärkten Umbau der Wärme- und Kälteversorgung in der Stadt Zug

weiterhin als prioritär. Dabei soll der Fokus vor allem auf bestehende Bauten gelegt werden. Primär geht es darum, Abhängigkeiten zu reduzieren, die CO₂-Emissionen zu senken, lokale Ressourcen zu nutzen und damit die lokale Wertschöpfung zu unterstützen.

Circulago, Fernwärme Altstadt und Elektrizität

Wichtig für das Erreichen der Ziele sind die beiden Fernwärmeprojekte der WWZ mit dem Auf- und Ausbau von Circulago und der Ökologisierung der Fernwärme in der Zuger Altstadt. Bei beiden Projekten steht die Nutzung von Seewasser als Wärmequelle in Vordergrund.



Wie bereits im Jahr 2020 zeigt der Ausblick auf die folgenden Jahre, dass insbesondere bei Sanierungen ein Umbau auf Fernwärme und -kälte stattfinden wird. *Circulago* ist vorerst auf möglichst grosse Anlagen angewiesen, um frühzeitig eine gute Auslastung zu erreichen. Doch selbst hohe Anschlussinvestitionen von oftmals mehreren hunderttausend Franken sollen für Private attraktiv bleiben: So sind weiterhin Beiträge von höchstens 20% der Planungs-, Installations- bzw. Baukosten bis maximal 50 000 Franken pro Objekt vorgesehen.

Die *Fernwärme Altstadt* wird heute noch hauptsächlich mit Erdgas betrieben. Eine Erneuerung der Wärmeezeuger mit Seewasserwärmepumpen soll auch hier die nötige Ökologisierung der Wärmeversorgung in der Altstadt vorantreiben. Voraussetzung ist allerdings, dass viele der über 100 Kundinnen und Kunden ihre Vorlauftemperatur absenken können und dazu ihre bestehenden Anlagen sanieren und Investitionen vornehmen. Damit möglichst alle diesen Umbau mittragen, ist eine finanzielle Unterstützung nötig. Dies wird im Förderbudget der Stadt zu Mehrausgaben führen. Vorgesehen ist eine Unterstützungspauschale von 2500 Franken pro Sanierung eines Fernwärmeanschlusses in der Zuger Altstadt. Damit kann rund ein Drittel der Sanierung finanziert werden. Diese Aktion ist auf zwei Jahre begrenzt, um die Sanierung möglichst effizient umzusetzen. Bisher wurden im Bereich der neuen Fernwärme Anträge mit einer Gesamtleistung von rund 3.3 Megawatt einge-

reicht. Dies entspricht rund 10% der Heizleistung, die heute mit Heizöl gedeckt wird – oder rund 2% des gesamten Heizleistungsbedarfes der Stadt Zug. Während einer Lebensdauer von 20 Jahren können damit rund 30 000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Umgerechnet hat die Stadt Zug über Fördergelder dafür rund 15 Franken zur Vermeidung einer Tonne CO₂ ausgegeben. Im Vergleich zur aktuellen CO₂-Abgabe von 96 Franken pro Tonne CO₂ ist dies eine kostengünstige und gleichzeitig der lokalen Wirtschaft und Wertschöpfung dienliche Unterstützung.

Neben dem Wärmebereich gibt es weiteres Potenzial, beispielsweise im Bereich *Elektrizität*. Der Elektrizitätsbedarf der Stadt Zug wird zu 65% aus Wasserkraft, knapp 5% Solar- und noch immer zu 30% aus Kernkraft gedeckt. Insbesondere Industrie- und Gewerbekunden nutzen neben grossen Mengen Erdgas auch die billig verfügbare Elektrizität. Wenn es gelingen würde, diesen Teil des Bedarfes ebenfalls über Wasserkraft oder gar lokale Fotovoltaik zu decken, könnte die Umweltbelastung gegenüber Elektrizität aus Kernkraft um 60% und der nicht erneuerbare Primärenergiebedarf gar um 93% reduziert werden. In der Industrie und im Gewerbe sind wirkungsvolle Massnahmen sehr kostenintensiv. Daher ist es für ein Energieförderprogramm nicht ganz einfach, wirkungsvolle Anreize zu bieten.

MuKEn 2014

Neben den Anreizen im Förderprogramm der Stadt Zug werden auch neue gesetzliche Vorgaben im Gebäudereich einen massgeblichen Einfluss auf die Absenkung von CO₂ haben. Die Vorgaben sind im Kanton Zug im Vergleich zu anderen Kantonen tief, solange die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) 2014» noch nicht eingeführt ist. Entsprechend nehmen die Anträge zur Unterstützung für Massnahmen, welche die aktuellen gesetzlichen Vorgaben übertreffen, laufend zu.

Die Einführung der MuKEn 2014 wird somit auch einen Einfluss auf die lokale Energieförderung haben. Die steigenden Anforderungen werden zu einer weiteren Sensibilisierung und sowohl in der Beratung wie auch in der Umsetzung einen höheren Aufwand zur Folge haben. Dies wird sich ebenfalls auf das Budget des Programms auswirken. Das Ausmass ist heute noch nicht abschätzbar. Tendenziell wird jedoch eine Zunahme bei der Umsetzung von Massnahmen und ein Mehrbedarf an Fördergeldern erwartet. Das revidierte Energiegesetz des Kantons Zug wird voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten, vorbehältlich der erforderlichen politischen Beschlüsse von Regierungs- und Kantonsrat.

4. Wesentliche Elemente der Revision

Im gegenwärtigen Reglement ist für das Förderprogramm ein jährlicher Betrag von 400 000 Franken festgelegt. Damit kann das Förderprogramm nicht mehr die nötige Unterstützung für die dringlichen Massnahmen zum Energie- und Klimaschutz bieten. Die letzten Jahre zeigen einen deutlichen Anstieg der Investitionen. Diese werden in den nächsten Jahren aufgrund der Umsetzung von Fernwärme- und anderen Projekten weiter zunehmen. Aus diesem Grund hat das Stadtparlament bereits beschlossen, für die Dauer von vier Jahren einen Rahmenkredit von 3.2 Millionen zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht 800 000 Franken pro Jahr, was eine Verdopplung der bisherigen jährlichen Beiträge bedeutet.

Bei einer Annahme des Referendums wäre dieser jährliche Kredit für vier Jahre gesprochen (vgl. GGR-Beschluss Nr. 1734 vom 28. September 2021). Danach würde wieder der Betrag des alten Energierегlements (400 000 Franken) gelten.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 1 Ziele

Zu Abs. 1: Die Zielsetzung konzentriert sich neu auf Energie. Wasser wurde als Begriff herausgelöst. Energierelevante Massnahmen können bei der Ver- und Entsorgung von Wasser wie bis anhin auch weiterhin berücksichtigt resp. unterstützt werden.

Zu Abs. 2a und 2c: Die Änderung umfasst den Austausch der Begriffe «sparsam und rationell» mit den moderneren Begriffen «effizient, energie- und klimaschonend» sowie die Herauslösung des Begriffs Wasser, analog der neuen Zielsetzung.

Zu Abs. 2d: Dieses Reglement dient nicht dazu, die Energiegesetzgebung zu vollziehen. Der Satz wird gestrichen und stattdessen mit dem Zweck ergänzt, die Fördermassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Organisationen mit den Fördermassnahmen der Gemeinde abzustimmen.

§ 2 Geltungsbereich

Keine Änderungen.

§ 3 Förderprogramm

Zu Abs. 1: Anpassung am neuen Ziel und Zweck sowie sprachliche Anpassung auf «ein Förderprogramm».

Zu Abs. 2: Als sprachliche Anpassung wurde «notwendigenfalls» gestrichen.

Zu Abs. 3: Als sprachliche Anpassung wurde «in geeigneter Weise» gestrichen.

§ 4 Information und Beratung

Zu Abs. 1 und 2: Anpassung am neuen Ziel und Zweck.

§ 5 Beiträge

Zu Abs. 1: Die neue Formulierung ist primär eine Präzisierung darüber, dass die Unterstützung von technischen Massnahmen von den gesetzlichen Mindest-



Foto: Andreas Busslinger

Stadt Zug

anforderungen abhängig ist. Und auch, dass neben technischen Massnahmen auch weiterhin Informations- und Beratungstätigkeiten gefördert werden können.

Zu Abs. 2: Der Abs. 2 wird gestrichen. Die Möglichkeit Förderprogramme Dritter zu unterstützen, ist bereits durch §2 Abs. 2 gegeben.

Zu Abs. 3: Die Priorisierung wird als Aufgabe an die Energiekommission delegiert.

Zu Abs. 4: Mit der bisherigen Formulierung konnten beispielsweise die Korporation Zug sowie Kirch- und Bürgergemeinden nicht unterstützt werden. Dies

soll mit der neuen Formulierung möglich werden.

§ 6 Finanzierung

Abs. 1 und Abs. 2 werden ersetzt und zusammengefasst. Anstatt eines festen Betrages soll neu ein Rahmenkredit für vier Jahre beantragt werden. Dieser wird beim GGR beantragt und mit einem entsprechenden Entwicklungsszenario begründet.

§ 8 Energiekommission

Zu Abs. 3: Die neue Formulierung dient der gendertauglichen Klarstellung und Legalisierung der bisherigen Praxis. Der Stadtrat oder die zuständige Stadträtin führen den Vorsitz, dazu kommt beispielsweise ein Mitglied aus dem Baudepartement



und ein Mitglied aus dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit.

Zu Abs. 4 Bst. a: Redaktionelle Anpassung von «Förderprogramme» zu «Förderprogramm»

Zu Abs. 4 Bst. b: Redaktionelle Anpassung von «Förderprogramme» zu «Förderprogramm» sowie aktuelle Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsstelle.

Zu Abs. 4 Bst. d: Präzisierung durch Inklusion der «Amtsstellen» in «Behörden».

5. Debatte im GGR

In der Schlussabstimmung stimmte die Geschäftsprüfungskommission der Vorlage mit 5 gegen 2 Stimmen zu.

Die nachfolgende Zusammenfassung der Debatte gibt Diskussion und Argumente aus der 2. Lesung des Stadtparlaments wieder.

Die *SVP-Fraktion* stellte im Vorfeld der GGR-Sitzung eine Reihe von Anträgen: Der erste Antrag (zu § 5 Abs. 4 des Energiereglements) lautete: «Die frühere und damit heute geltende Fassung soll beibehalten werden. Diese lautet wie folgt: 'Keine Beiträge erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie weitere Unternehmungen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder an denen die öffentliche Hand massgeblich beteiligt ist.' Der zweite Antrag (zu § 8 Abs. 1) lautete: «Die Energiekommission ist eine politisch zusammengesetzte Kommission. Sie besteht

aus 7 Mitgliedern und ist parteipolitisch analog der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zusammengesetzt. Es sollen ihr vorwiegend Fachpersonen angehören.» Als Variante stellte die SVP diesen Antrag: «Sie besteht aus 11 Mitgliedern und ist parteipolitisch analog der Bau- und Planungskommission (BPK) zusammengesetzt. Es sollen ihr vorwiegend Fachpersonen angehören.»

Die SVP-Fraktion stellte gleich zu Beginn klar, dass sie kein Fan der Totalrevision sei. Schon das bestehende Reglement sei nicht das Gelbe vom Ei, aber die vorgeschlagene Revision sei eine massgebliche Verschlechterung. Mit der neuen Formulierung könnten sich öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Bürgergemeinden, die städtische Pensionskasse oder gar Anstalten, wie die kantonale Gebäudeversicherung über die städtischen Steuerzahlenden ihre Investitionen im Energiebereich mitfinanzieren lassen. Doch diese hätten dazu andere Möglichkeiten, Mittel zu kumulieren, als die städtischen Steuerzahler der Einwohnergemeinde Zug mit ihren Investitionen weiter zu belasten.

Zur Energiekommission hielt die SVP-Fraktion fest, dass diese mit der aktuellen Fassung mit diversen Zusatzkompetenzen ausgestattet werde und dass die Kommission – ohne die SVP-Intervention anlässlich der ersten Lesung des Stadtparlaments – eine Art von Behörde in der Behörde geworden wäre. Das könne es nicht sein, es brauche eine demokratische Kontrolle. Die vom Stadtrat bisher berufenen Fachspezialisten sollen neu durch die im GGR vertretenen politi-

schen Parteien, analog zum Beispiel der städtischen Schulkommission und weiteren städtischen und kantonalen Kommissionen, bestimmt werden.

Die *FDP-Fraktion* erklärte, sie werde dem Reglement zustimmen. Diese beiden Anträge der SVP seien bereits in der ersten Lesung gestellt worden und damals sei die FDP-Fraktion beim ersten Antrag gespalten gewesen. Das habe sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Eine kleine Mehrheit der Fraktion unterstütze den Antrag zu § 5 Abs. 3, die alte Fassung zu behalten. Das Argument, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften keine Unterstützung erhalten sollten, überzeuge. Einzelne Fraktionsmitglieder würden die Sache etwas differenzierter sehen und würden eine Unterstützung befürworten, damit ein Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstosses in der Stadt Zug geleistet werden könne. Es bestehe für solche Körperschaften kein Anreiz, wie zum Beispiel Fotovoltaik-Anlagen auf ihren Gebäuden zu installieren, da sie selber nicht davon profitieren würden. Aber der zweite Antrag der SVP überzeuge niemanden in der FDP-Fraktion. Der Handlungsspielraum seitens der Kommission sei minim. Fachkompetenz sei hier gefordert und diese Kommission solle deshalb durch Spezialisten besetzt werden.

Die *GLP-Fraktion* wies darauf hin, dass der erste Antrag der SVP in der Fraktion heftig diskutiert wurde. Aus liberaler Sicht sei es tatsächlich grenzwertig, dass Organisationen, die bereits eine öffentliche Unterstützung geniessen wür-

den, noch zusätzliche Fördergelder von der Stadt beantragen könnten. Aber wenn man den eigentlichen Zweck dieser Fördergelder in Betracht ziehe und ihre positive Wirkung, nicht zuletzt auch auf das Zuger Gewerbe, dann könne sich die GLP-Fraktion damit einverstanden erklären, dass alle Organisationen, die auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz setzten, einen Ansporn erhalten sollten. Es dürfe nicht vergessen werden, dass der weitaus grösste Teil der Fördergelder beim Heizungsersatz eingesetzt werde, wenn bei der neuen Heizung fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Diese Fördergelder würden oftmals den Ausschlag geben, eine umweltfreundlichere Lösung zu wählen, bei der dann erneuerbare, einheimische Energie verwendet wird. Dies leiste einen signifikanten Beitrag zur notwendigen Dekarbonisierung der Energieversorgung in Zug und – nicht weniger wichtig – werde sichergestellt, dass die Wertschöpfung bei der neuen Heizung über den ganzen Lebenszyklus in Zug bleibe, anstatt ins Ausland abzuwandern. Den zweiten Antrag der SVP für eine politische Zusammensetzung der Energiekommission unterstützte die GLP-Fraktion. Damit die notwendige politische Breite und fachtechnische Tiefe sichergestellt werden könne, befürwortete die GLP-Fraktion eine 11er-Kommission.

Die *Mitte-Fraktion* diskutierte die Anträge der SVP ebenfalls intensiv, lehnte sie jedoch grossmehrheitlich ab. Hauptzweck sei die Förderung der Nachhaltigkeit. Wenn sich eine öffentlich-rechtliche

Körperschaft bereits Mühe gebe, in die Nachhaltigkeit zu investieren, dann sollte dies auch finanziell unterstützt werden. Betreffend Zusammensetzung der Energiekommission war die Mitte-Fraktion der Meinung, dass es eine parteipolitische Aufteilung geben müsse. In diesem Fall sei aber Fachwissen gefordert und dementsprechend Experten, welche in diesen Themen mitsprechen und die Gesuche fachlich beurteilen können. Dies schliesse auch den ersten Antrag mit ein, denn bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften müsse genau überprüft werden, ob diese finanziell unterstützt werden sollen. Parteimitglieder, die Experten seien, könnten sich ja melden.

Die *SP-Fraktion* unterstützte das Reglement insgesamt und lehnte beide Anträge der SVP ab. Es gehe darum, diesen konkreten Schritt zur Energiewende zu machen und ihn mit einem möglichst hohen Tempo zu machen, weshalb auch – zumindest in einer ersten Phase – auch öffentlich-rechtliche Organisationen bzw. von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen mitberücksichtigt werden sollen. Zur Ablehnung des zweiten Antrags wies die SP-Fraktion darauf hin, dass davon auszugehen sei, dass ein hoher Koordinationsaufwand für die Parteien entstehen würde, der jetzt beim Stadtrat liege. Es gehe um verschiedene einzelne Fachthemen. In den Parteien existierten Fachpersonen, die müssten aber die unterschiedlichen



Gebiete abdecken können. Und dieser Koordinationsaufwand würde die Anforderung stellen, dass sich die Parteien untereinander absprechen würden, wer nun welches Fachgebiet abdeckt. Die SP-Fraktion ist der Ansicht, diese Koordinationsaufgabe sei besser beim Stadtrat aufgehoben als bei den Parteien.

Die Fraktion ALG-CSP befand, dass alle Argumente bereits in der ersten Lesung behandelt worden seien, und lehnte die beiden SVP-Anträge ab.

In der Schlussabstimmung befürwortete das Stadtparlament die Totalrevision des Energiereglements mit 28 zu 9 Stimmen.

6. Argumente des Stadtrates

Mit dem aktuell geltenden Energiereglement müssen Gesuche von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, aber auch anderen Institutionen, welche mit öffentlichen Geldern tätig sind – beispielsweise die Korporation Zug, die Bürgergemeinde, die Zuger Kantonalbank oder die Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) – abgelehnt werden. Die Totalrevision des Energiereglements ändert diese Ungleichbehandlung. Es nicht mehr zeitgemäss, wenn auf der einen Seite Organisationen, teils sogar börsenkotiert, mit Millionen von Reserven, Unterstützung erhalten und andere Institutionen keine Unterstützung bekommen, nur weil sie mit öffentlichen Geldern arbeiten. Das ist aus Sicht des Stadtrates ein falsches Zeichen für die Themen Klimawandel und Energieeffizienz. Alle, die etwas dafür tun, dass die Energieeffizienz besser

wird, haben Unterstützung verdient. Mit der Totalrevision des Energiereglements setzt der Stadtrat ein klares Zeichen zur Gleichbehandlung aller Gesuche.

Zur Frage der Zusammensetzung der Energiekommission: Die Energiekommission behandelt Fachfragen im Zusammenhang mit Unterstützungsgesuchen und prüft diese. Dabei geht es vielfach um physikalische, mathematische, aber auch buchhalterische Aspekte. Gerade bei komplexeren Anträgen ist es für den Stadtrat wichtig, dass er sich auf das kompetente Urteil der Fachpersonen der Energiekommission verlassen kann. Der Stadtrat erachtet es als schwierig, über alle Parteien und Fraktionen hinweg solche Expertinnen und Experten zu finden. Deshalb befürwortet der Stadtrat und mit ihm eine klare Mehrheit des GGR eine Zusammensetzung der Kommission mit Fachleuten – und keine politisch zusammengesetzte Kommission.

7. Argumente des Referendumskomitees

Ziel des alten Energiereglements

Ursprünglich war das Energiereglement dazu da, um die Stadtzuger Bevölkerung zum sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser anzuregen. Die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen sowie über erneuerbare Energien zu informieren, ist ein weiteres Ziel des Energiereglements aus dem Jahr 2010. Dazu stehen jährlich 400 000 Franken zur Verfügung.

Kanton erarbeitet ein neues Energiegesetz

Zum jetzigen Zeitpunkt steht das überarbeitete Energiereglement der Stadt Zug quer in der Landschaft. Der Kanton Zug erarbeitet aktuell ein neues Energiegesetz. Darin wird unter anderem festgeschrieben, dass ab 2030 für Heizungen keine fossilen Brennstoffe mehr verwendet werden dürfen. In naher Zukunft dürfen also sowieso nur noch erneuerbare Energieträger verwendet werden. Eine städtische Förderung derselben mit jährlich rund einer Million Franken an Steuergeldern ist daher überflüssig.

Subventionierung von öffentlich-rechtlichen Anstalten und privaten Liegenschaftsbesitzern

Jeder Liegenschaftsbesitzer, ob privat oder öffentlich-rechtlich (z.B. die städtische Pensionskasse) kann in Zukunft bei der Stadt Zug Gelder für die Erneuerungen der Heizungsanlagen beantragen. Mit der neu geplanten Subventionierung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften subventioniert sich der Staat de facto selbst. Gerade die im Beispiel erwähnte städtische Pensionskasse erhält bereits heute jährliche Steuergelder in Millionenhöhe. Eine weitere finanzielle Alimentierung ist nicht im Sinne des Steuerzahlers und gilt es abzulehnen.

Steigender Stromverbrauch

Sogenannte CO₂-neutrale Heizungen wie z.B. Wärmepumpen, verbrauchen zusätzlichen Strom. Gleichzeitig will man

den Ausstieg aus der Atomenergie. Der Stand der Technik ist heute noch nicht so weit, um den Energiebedarf der gesamten Bevölkerung durch erneuerbare Energien zu decken. So lässt sich beispielsweise überschüssige Solarenergie nur schwer speichern. Wie der Strombedarf in Zukunft abgedeckt sein soll, ist heute ungewiss. Entsprechend sollten wir die Abhängigkeit von Strom nicht noch weiter forcieren, gerade in Zeiten von drohenden Strommangellagen.

Fazit

Bei Ablehnung des neuen Energiereglements bleibt das bisherige in Kraft. Die Stadt Zug kann also weiterhin mit jährlich 400 000 Franken den sparsamen Umgang mit Energie und Wasser fördern, die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energie unterstützen und die Bevölkerung über erneuerbare Energien informieren und sie hierfür sensibilisieren.

Anhang

Energiereglement (EnergieR) vom 18. Januar 2022

Der Grosse Gemeinderat von Zug, in Vollziehung von § 5 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 ¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 ²⁾,

beschliesst:

§ 1

Ziele

¹ Dieses Reglement soll zu einer Verminderung von negativen Umwelteinwirkungen beitragen, welche durch die Gewinnung und Nutzung von Energie entstehen.

² Es bezweckt,

- a) den effizienten, umwelt- und klimaschonenden Umgang mit Energie zu fördern,
- b) die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,
- c) die Bevölkerung über den effizienten, umwelt- und klimaschonenden Umgang mit Energie sowie über erneuerbare Energien zu informieren und zu sensibilisieren,
- d) die Fördermassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Organisationen mit den Fördermassnahmen der Stadt Zug abzustimmen.

³ Zu diesen Zwecken werden Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt, Information und Beratung angeboten sowie Beiträge ausgerichtet.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug.

² Sofern für die Stadt Zug von Interesse können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.

¹⁾ BGS 740.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

§ 3

Förderprogramm

- ¹ Zur Förderung einer effizienten, umwelt- und klimaschonenden Gewinnung und Nutzung von Energie führt die Stadt Zug ein Förderprogramm durch.
- ² Das Förderprogramm ist in der Regel ein Mehrjahresprogramm. Es wird mindestens jährlich durch den Stadtrat überprüft und allenfalls angepasst.
- ³ Das Förderprogramm wird dem Grossen Gemeinderat als Vorlage zur Kenntnisnahme unterbreitet und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

§ 4

Information und Beratung

- ¹ Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über eine effiziente, umwelt- und klimaschonende Nutzung von Energie sowie über erneuerbare Energien informiert.
- ² Private, Behörden und Amtsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten der effizienten, umwelt- und klimaschonenden Nutzung von Energie sowie der erneuerbaren Energien.
- ³ Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden.
- ⁴ Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.

§ 5

Beiträge

- ¹ Im Rahmen des Förderprogramms gemäss § 3 können technische Massnahmen mit Beiträgen gefördert werden, wenn sie die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigen. Ebenso können Informations- und Beratungstätigkeiten gefördert werden.
- ² Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung durch den Stadtrat gestützt auf eine zeitliche Priorisierung der Energiekommission.
- ³ Keine Beiträge erhalten Bund, Kantone und Einwohnergemeinden.
- ⁴ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5% im Jahr.

§ 6

Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird beim Grossen Gemeinderat jeweils ein Rahmenkredit für vier Jahre beantragt.

§ 7

Vollzug durch den Stadtrat

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich der Energiekommission übertragen wird. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Förderprogramms und Bewilligung der Beiträge im Sinne von § 3 dieses Reglements;
- b) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren;
- c) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission;
- d) Berichterstattung im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere über die Verwendung der Fördergelder sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.

§ 8

Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es sollen ihr vorwiegend Fachpersonen angehören.

² Das zuständige Mitglied des Stadtrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Es führt den Vorsitz.

³ Der Energiekommission dürfen die oder der Vorsitzende und höchstens zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung angehören. Mitarbeitende der Stadtverwaltung haben nur eine beratende Stimme.

⁴ Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat betreffend Förderprogramm nach § 3 dieses Reglements;
- b) Erarbeitung und Umsetzung des Förderprogramms nach § 3 dieses Reglements in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Sekretariat;
- c) Anträge zur Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements;
- d) fachliche Beratung von Behörden und Verwaltung.

⁵ Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 ¹⁾ am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

³ Dieses Reglement ist 12 Jahre gültig.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Energiereglement vom 23. November 2010 ²⁾ aufgehoben.

§ 11

Übergangsrecht

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Beitragsgesuche unterstehen dem neuen Recht.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller günstiger als das bisherige

Zug, 18. Januar 2022

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 357

Beschlusstext

Der Beschluss Nr. 1740 des Grossen Gemeinderates von Zug vom 18. Januar 2022 betreffend Totalrevision Energiereglement lautet:

- «1. Die Totalrevision des Energiereglements wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.»

Wer diesen Beschluss des Grossen Gemeinderates annehmen will, schreibe JA, wer ihn ablehnen will, schreibe NEIN.